



## **Anlagen zum mündlichen Bericht der Vorsitzenden des Petitionsausschusses**

- Statistik
- Einzelfälle
- Tagungen, Konferenzen und Informationsgespräche

**Zahl der zu behandelnden Petitionen  
Überhang aus der 15. und Neuzugänge in der 16. Wahlperiode**

---

Stand: 15.11.2020

---

1. Überhang und Neuzugänge

Überhang aus der 15. Wahlperiode	508
Neuzugänge in der 16. Wahlperiode	<u>5.040</u>
Zahl der zu behandelnden Petitionen	5.548

2. Erledigung

Petitionen aus der 15. Wahlperiode	504
Petitionen aus der 16. Wahlperiode	<u>4.528</u>
Zahl der erledigten Petitionen	5.032
noch offene Entscheidungen	516

## Petitionen nach Art der Erledigung

### 16. Wahlperiode

Stand: 15.11.2020

	Anzahl	Prozent
<b>1. Petitionen insgesamt</b>	5.040	100,00
<b>2. Erledigungsart:</b>		
a) positiv (Petition wird im Sinne des Petenten für erledigt erklärt)	720	14,29
b) negativ (Petition kann nicht abgeholfen werden)	2.367	46,96
c) Weitergabe an Regierung oder Behörden	177	3,51
d) Weitergabe an Bundestag	193	3,83
e) Weitergabe an zuständigen Landtag	34	0,67
f) Zurückweisung wegen Wiederholung	204	4,05
g) Zurückweisung wegen privater Angelegenheit	80	1,59
h) Zurückweisung wegen rechtswidrigen Eingriffs in die Gerichtsbarkeit	109	2,16
i) Zurückweisung aus anderen Gründen	1	0,02
k) Zurückweisung wg. strafbarer Handlung des Einsenders	0	0,00
l) Verweisung auf den Rechtsweg	2	0,04
m) Abgabe an Fachausschuss	1	0,02
n) auf andere Art (Zurücknahme, Tod, Abgabe an nicht staatliche Stellen)	264	5,24
o) Auskunftserteilung	172	3,41
p) zu den Akten	74	1,47
q) anonym	30	0,60
<b>3. Empfehlung an die Regierung:</b>		
a) zur Kenntnisnahme	0	0,00
b) als Material	80	1,59
c) zur Erwägung	0	0,00
d) zur Berücksichtigung – ohne Widerspruch der Regierung	6	0,12
e) zur Berücksichtigung – mit Widerspruch der Regierung	0	0,00
f) zur Veranlassung einer bestimmten Maßnahme	14	0,28
Petitionen erledigt	4.528	89,85
Petitionen unerledigt	512	10,15
Gesamtzahl	5.040	100,00

## Petitionen nach Sachgebieten

### 16. Wahlperiode

Stand: 15.11.2020

Sachgebiet	Anzahl	Prozent	erledigt	davon positiv
Bausachen	522	10,36	438	77
Ausländer- und Asylrecht	389	7,72	352	63
Verkehr	307	6,09	269	59
Justizvollzug	236	4,68	220	35
Kommunale Angelegenheiten	218	4,33	189	42
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	203	4,03	179	21
Gesundheitswesen	179	3,55	146	27
Staatsanwaltschaften	162	3,21	152	12
Beschwerden ü. Behörden (Dienstaufsicht)	158	3,13	146	17
Schulwesen	156	3,10	145	19
Sozialversicherung	135	2,68	125	18
Medienrecht, Rundfunkwesen	125	2,48	117	22
Steuersachen	123	2,44	114	29
Justizwesen	110	2,18	106	6
Gesetzesänderungen, Verfassungsrecht	102	2,02	83	8
Soziale Grundsicherung	101	2,00	97	22
Gnadensachen	83	1,65	81	8
Bundesangelegenheiten	82	1,63	82	0
Rechtswidriger Eingr. in Gerichtsbar.	81	1,61	81	0
Straßenwesen	80	1,59	70	17
Private Angelegenheiten	75	1,49	75	0
Besoldung/Tarifrecht	73	1,45	69	13
Hochschulangelegenheiten	71	1,41	58	12
Menschen mit Behinderung	70	1,39	63	15
Jugendschutz	69	1,37	63	9
Datenschutz, Wahlen, Meldewesen	69	1,37	63	12
Öffentlicher Dienst	67	1,31	63	5
Tierschutz	57	1,13	51	11
Lehrer	53	1,05	53	12
Denkmalschutz/Denkmalpflege	49	0,97	38	17
Gewässerschutz	44	0,87	40	5
Freiwillige Gerichtsbarkeit	43	0,85	41	6
Führerscheinsachen	43	0,85	39	2
Beamtenversorgung	41	0,81	39	5
Umweltschutz	38	0,75	30	4
Katastrophenschutz/Feuerwehr (Schornsteinfegerwesen)	37	0,73	35	4
Mittelstand, Handwerk	36	0,71	34	3
Personenstandswesen	32	0,63	30	8
Staatsangehörigkeit, Aufnahme/Eingliederung von Flüchtlingen	31	0,62	31	3
Bergwesen, Geologie	28	0,56	9	0
Abfallentsorgung	27	0,54	19	5

Landwirtschaft	26	0,52	22	4
Kindergartenwesen	26	0,52	24	10
Technischer Umweltschutz	22	0,44	21	2
Wohnungs- und Siedlungswesen	18	0,36	16	5
Kanalisations- und Erschließungskosten	18	0,36	17	0
Naturschutz und Landschaftspflege	18	0,36	16	4
Energie	17	0,34	17	2
Rechtsanwalts- und Notarkammern	16	0,32	16	1
Angelegenheiten des Staatsministeriums	14	0,28	7	2
Bau- und Wohnungswesen	13	0,26	13	2
Artenschutz, Biotope	13	0,26	13	5
Arbeitsmarkt/sozialer Arbeitsschutz	11	0,22	10	0
Staatliche Liegenschaften	11	0,22	11	1
Allgemeine Finanzpolitik und öffentliche Finanzwirtschaft	11	0,22	9	2
Beamtenrecht	10	0,20	8	1
Kirchen u. sonst. Religionsgemeinsch.	10	0,20	9	2
Familienpolitik	9	0,18	6	0
Ausbildungsförderung	9	0,18	7	3
Vermessungswesen	8	0,16	6	0
Schadenersatzanspr. gegen d. Land	8	0,16	6	0
Sport, Wandern	7	0,14	6	4
Versorgung nach dem OEG	7	0,14	7	3
Kunst	7	0,14	7	2
Forsten	6	0,12	3	1
Pflegeversicherung	4	0,08	4	1
Flurneuordnung	4	0,08	4	0
Wiedergutmachung BEG/Entschädigung nach dem StrRehaG	4	0,08	4	2
Kernkraftwerke	4	0,08	4	0
Ländlicher Raum	4	0,08	3	1
Wettbewerb	3	0,06	2	0
Tourismus	3	0,06	3	1
Schülerbeförderung	3	0,06	3	2
Technologie und Industrie	3	0,06	3	1
Weiterbildung	3	0,06	3	1
Lebensmittelwesen und Verbraucherschutz	3	0,06	3	1
Statistische Erhebungen	2	0,04	2	0
Verfahrensverzögerungen bei Behörden	2	0,04	2	1
Angelegenheit der Vertriebenen/Lastenausgleich	1	0,02	1	0
Sonstiges	39	0,75	37	0
Eingaben ohne konkretes Anliegen	38	0,75	38	0
<b>Gesamt</b>	<b>5.040</b>	<b>100,00</b>	<b>4.528</b>	<b>720</b>

## Petitionen nach Herkunftsland (nur Ausländerrecht)

### 16. Wahlperiode

Stand: 15.11.2020

Land	Anzahl	erledigt	davon positiv
Kosovo	71	70	10
Gambia	36	33	8
Serbien	34	33	8
Nordmazedonien	21	19	5
Afghanistan	17	16	2
Bosnien und Herzegowina	17	15	3
Albanien	16	15	4
Pakistan	13	8	2
Türkei	15	13	0
Iran	12	9	2
Nigeria	10	9	1
Kamerun	9	7	0
Syrien	8	8	2
Irak	7	6	3
Russland	7	7	1
Ukraine	5	4	1
Brasilien	4	2	1
Ägypten	4	3	1
Georgien	3	3	0
Togo	3	3	1
Vereinigte Staaten von Amerika	3	3	2
China	4	4	2
Chile	2	1	0
Tadschikistan	2	2	0
Indonesien	2	2	0
Eritrea	2	1	0
Libanon	2	2	1
Kasachstan	3	3	1
Guinea	2	2	2
Sierra Leone	2	1	0
Aserbajdschan	2	2	0
Marokko	2	2	0
Moldau	1	1	1
Thailand	1	0	0
Ghana	1	1	0
Nepal	1	1	0
Angola	1	1	0
Bangladesch	1	1	0
Sri Lanka	1	1	1

Jordanien	1	1	1
Algerien	1	0	0
Argentinien	1	1	1
Litauen	1	1	0
Senegal	1	1	0
Äthiopien	1	1	0
Indien	1	1	0
Montenegro	1	1	0
Kirgisistan	1	1	0
– kein Herkunftsland eingetragen/Ausländerrecht allgemein –	33	31	2
<b>Gesamt</b>	<b>389</b>	<b>353</b>	<b>69</b>

## Regionale Verteilung der Petitionen

### 16. Wahlperiode

Stand: 15.11.2020

Regionale Einheit	Anzahl	Prozent
Regierungsbezirk Stuttgart	1.328	26,35
Regierungsbezirk Karlsruhe	965	19,15
Regierungsbezirk Freiburg	806	15,99
Regierungsbezirk Tübingen	805	15,97
Landeshauptstadt Stuttgart	237	4,70%
Kreis Ludwigsburg	166	3,29%
Rems-Murr-Kreis	158	3,13%
Kreis Esslingen	157	3,12%
Kreis Böblingen	129	2,56%
Landkreis Heilbronn	105	2,08%
Ostalbkreis	88	1,75%
Kreis Göppingen	76	1,51%
Kreis Schwäbisch Hall	76	1,51%
Stadtkreis Heilbronn	47	0,93%
Main-Tauber-Kreis	43	0,85%
Kreis Heidenheim	28	0,56%
Hohenlohekreis	18	0,36%
Rhein-Neckar-Kreis	238	4,72%
Landkreis Karlsruhe	141	2,80%
Stadtkreis Mannheim	108	2,14%
Stadtkreis Karlsruhe	92	1,83%
Enzkreis	72	1,43%
Stadtkreis Pforzheim	67	1,33%
Kreis Rastatt	65	1,29%
Kreis Calw	48	0,95%
Neckar-Odenwald-Kreis	39	0,77%
Stadtkreis Heidelberg	36	0,71%
Stadtkreis Baden-Baden	31	0,62%
Kreis Freudenstadt	28	0,56%
Kreis Konstanz	140	2,78%
Ortenaukreis	138	2,74%
Kreis Lörrach	101	2,00%
Schwarzwald-Baar-Kreis	88	1,75%



Stadtkreis Freiburg i. Br.	75	1,49%
Kreis Rottweil	64	1,27%
Kreis Emmendingen	63	1,25%
Kreis Breisgau-Hochschwarzwald	60	1,19%
Kreis Waldshut	48	0,95%
Kreis Tuttlingen	29	0,58%
Kreis Ravensburg	286	5,67%
Kreis Biberach	96	1,90%
Bodenseekreis	90	1,79%
Kreis Reutlingen	74	1,47%
Kreis Tübingen	62	1,23%
Kreis Sigmaringen	61	1,21%
Alb-Donau-Kreis	50	0,99%
Zollernalbkreis	45	0,89%
Stadtkreis Ulm	41	0,81%

Die restlichen Petitionen können keiner regionalen Einheit zugeordnet werden (z. B. Justizvollzugsanstalten) oder wurden aus anderen Bundesländern eingereicht.

**Überblick über die Sitzungen des Petitionsausschusses in der 16. Wahlperiode  
(im Vergleich mit der 15. und 14. Wahlperiode)**

---

Stand: 15.11.2020

---

---

	<b>16. Wahlperiode</b>	<b>15. Wahlperiode</b>	<b>14. Wahlperiode</b>
	01.05.2016 bis 15.11.2020	2011 bis 2016	2006 bis 2011
Sitzungen des Petitionsausschusses	43	44	46
Sitzungen von Unterkommissionen (Ortstermine)	80	63	108
Anhörungen von Regierungsvertretern	533	519	481

**Zahl der zu behandelnden Petitionen  
in den zurückliegenden Legislaturperioden**

---

Stand: 15.11.2020

---

	<b>Überhang aus früherer WP</b>	<b>Neuzugänge</b>
Landtag von Württemberg-Baden		522
Verfassungsgebende Landesversammlung (25. März 1952 bis 18. November 1953)		825
1. Landtag von Baden-Württemberg (19. Nov. 1953 bis 31. März 1956)		925
2. Landtag von Baden-Württemberg (1. April 1956 bis 31. März 1960)		2 457
3. Landtag von Baden-Württemberg (1. April 1960 bis 31. März 1964)	233	2 717
4. Landtag von Baden-Württemberg (1. April 1964 bis 31. März 1968)	370	2 730
5. Landtag von Baden-Württemberg (1. April 1968 bis 31. März 1972)	222	4 688
6. Landtag von Baden-Württemberg (1. April 1972 bis 31. März 1976)	373	6 183
7. Landtag von Baden-Württemberg (1. April 1976 bis 31. Mai 1980)	782	10 504
8. Landtag von Baden-Württemberg (1. Juni 1980 bis 31. Mai 1984)	1 906	9 313

	<b>Überhang aus früherer WP</b>	<b>Neuzugänge</b>
9. Landtag von Baden-Württemberg (1. Juni 1984 bis 31. Mai 1988)	1 493	8 978
10. Landtag von Baden-Württemberg (1. Juni 1988 bis 31. Mai 1992)	1 495	8 866
11. Landtag von Baden-Württemberg (1. Juni 1992 bis 31. Mai 1996)	1 769	7 878
12. Landtag von Baden-Württemberg (1. Juni 1996 bis 31. Mai 2001)	1 452	8 569
13. Landtag von Baden-Württemberg (1. Juni 2001 bis 31. Mai 2006)	324	6 722
14. Landtag von Baden-Württemberg (1. Juni 2006 bis 30. April 2011)	494	5 576
15. Landtag von Baden-Württemberg (1. Mai 2011 bis 30. April 2016)	506	6.149
16. Landtag von Baden-Württemberg (seit 1. Mai 2016)	508	5.040

## **Petitionen, die die Arbeit des Petitionsausschusses für die Bürgerinnen und Bürger in besonderer Weise veranschaulichen**

Die folgenden Petitionen zeigen beispielhaft, wie sich der Petitionsausschuss um die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger kümmerte und wie er in Einzelfällen helfen konnte:

### **Bausache**

Der Petent begehrte die baurechtliche Genehmigung der Nutzungsänderung eines bisher als Druckerei und Büro genutzten Gebäudes in ein Büro mit Verwaltung, Lager, Werkstatt und Betriebswohnung.

Das Grundstück und der angrenzende Bereich sind im Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt. Das Grundstück befindet sich nicht im Geltungsbereich eines rechtswirksamen Bebauungsplans und liegt damit im sogenannten unbeplanten Innenbereich.

Zwei vorangegangene Bauanträge des Petenten waren nicht genehmigungsfähig.

Die Zulässigkeit der Nutzungsänderung beurteilt sich, da die Eigenart der näheren Umgebung einem (faktischen) Gewerbegebiet entspricht, nach den Bestimmungen des § 8 BauNVO. Danach sind Gewerbebetriebe und Bürogebäude grundsätzlich zulässig. Eine Betriebswohnung im Sinne von § 8 Absatz 3 Nummer 1 BauNVO kann hingegen nur ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie einem Gewerbebetrieb funktional zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet ist. Vorliegend fehlte es jedoch bereits an der Unterordnung der Betriebswohnung zum Betrieb: die Wohnfläche der Betriebswohnung wäre größer als die beantragte Gewerbefläche gewesen und somit dem Gewerbebetrieb anhand der Grundfläche nicht untergeordnet gewesen. Die geplante Wohnung war demnach nicht als ausnahmsweise zulässige Betriebswohnung zu beurteilen. Die Nutzungsänderung konnte daher nicht zugelassen werden. Außerdem fehlte auch das gemeindliche Einvernehmen.

Die Gemeinde hat dann im Hinblick darauf, dass in einem Gewerbegebiet ohne rechtsverbindliche Vorgaben eines qualifizierten Bebauungsplans ein großes städtebauliches Risikopotenzial bzgl. der Entwicklung des Gebiets besteht, die Aufstellung eines Bebauungsplans und eine Veränderungssperre beschlossen. Auch das zweite Baugesuch des Petenten hätte deshalb voraussichtlich nicht positiv beschieden werden können.

Eine Kommission des Petitionsausschusses hat sodann vor Ort mit allen Beteiligten die Sach- und Rechtslage erörtert und nach Lösungsmöglichkeiten gesucht. Entsprechend der während des Ortstermins ausgearbeiteten Empfehlung des Berichterstatters hat der Petent dann ein neues Baugesuch für eine gewerbliche Nutzung des Gebäudes bei der unteren Baurechtsbehörde eingereicht. Dieses Baugesuch war schließlich genehmigungsfähig.

Dem Anliegen des Petenten, die gewerbliche Nutzung des Gebäudes für den Betrieb genehmigt zu bekommen, konnte somit durch Vermittlung der Kommission vor Ort entsprochen und der Petition insofern abgeholfen werden.

### **Bausache**

In einer anderen Bausache wandten sich die Petenten gegen den Baustopp bzw. die Baueinstellung des Landratsamtes bezüglich der Errichtung einer Gartenanlage auf einem Grundstück im Außenbereich.

Sie hatten auf dem Grundstück eine Steinmauer errichtet und mit dem Bau eines Teiches inklusive Gartendusche begonnen. Zudem war auf dem Grundstück ein Wohnwagen abgestellt.

Vier Wochen nach Beginn der Arbeiten wurde ein Baustopp durch das Landratsamt mit der Begründung ausgesprochen, dass das Vorhaben öffentliche Belange beeinträchtigt.

Es schloss sich eine mehrjährige Auseinandersetzung zwischen den Behörden und den Grundstückseigentümern an, in dessen Verlauf sich diese auch an den Petitionsausschuss wandten. Eine Kommission des Petitionsausschusses führte auch in dieser Sache einen Termin vor Ort durch, an dem die Beteiligten angehört und das Grundstück besichtigt wurde. Hierbei wurde festgestellt, dass der Wohnwagen zwischenzeitlich entfernt wurde und die Petenten einer entsprechenden Aufforderung des Landratsamtes nachgekommen waren. Des Weiteren gab das Landratsamt an, dass die Steinmauer hinsichtlich der Ansiedlung von Arten und weiteren naturschutzrechtlichen Belangen geprüft werde. Als Kompromiss wurde ferner von Seiten des Landratsamtes angeboten, den Naturteich zu bewilligen unter der Voraussetzung, dass ein betoniertes Wasserbecken zurückgebaut werde.

Mit der Zusage des Landratsamtes, die ökologische Funktion der Steinmauer zu überprüfen und dem Kompromissvorschlag hinsichtlich des Naturteiches konnte den Petenten in Teilen entgegengekommen werden.

### **Feststellung der Pflegebedürftigkeit**

Der 68-jährige Petent wandte sich wegen einer Höherstufung des Pflegegrades und in diesem Kontext gegen das Begutachtungsergebnis des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) zur Feststellung von Pflegebedürftigkeit an den Petitionsausschuss. Der Petent trug vor, dass er dement sei und deshalb eine Höherstufung im Pflegegrad benötige, was jedoch vom MDK verneint wird.

Der Berichterstatter der Petition, der selbst aus der Altenpflege kommt und Gutachten für den Landkreis erstellt hatte, hat den Petenten in dessen Wohnung besucht, um sich ein eigenes Bild vom geistigen und körperlichen Zustand des Petenten sowie vom Grad seiner Pflegebedürftigkeit zu machen. Auch die Tochter des Petenten war anwesend, um zu dolmetschen, da ihr Vater nur bruchstückhaft deutsch spricht. Die zahlreichen Medikamente des Petenten lagen verstreut und unsortiert an verschiedenen Stellen der Wohnung herum, so dass nicht gewährleistet ist, dass der Petent sie richtig

und regelmäßig einnimmt. Der Petent selbst bestätigte dies und meinte, dass er auch immer wieder vergesse, sich Insulin zu spritzen. Der Petent konnte weder einen Verordnungsplan zeigen, noch wusste er, wann und wie er welche Medikamente zu nehmen hat. Der Berichterstatter schlug daher dem Petenten und dessen Tochter vor, dass der Hausarzt verordnen solle, dass die Diakonie die Medikamenteneinnahme des Petenten zukünftig regelmäßig kontrolliert. Petent und Tochter waren mit diesem Vorgehen einverstanden.

Der Petent, seit 20 Jahren Diabetiker, hat eine diabetische Polyneuropathie und Schmerzen in den Beinen, die ihn in seiner Bewegungsfreiheit stark einschränken. Nach Ansicht des Berichterstatters sollte er einen Elektrorollstuhl erhalten, um mobiler zu sein. Der Petent zeigte auch seinen unbefristeten Schwerbehindertenausweis mit einem Grad der Behinderung von 100 und den Merkzeichen G und B.

Der Berichterstatter schaute direkt in der Hausarztpraxis des Petenten vorbei, um dort die desolante Situation in Bezug auf die Medikamenteneinnahme und das Insulinspritzen zu schildern. Der Berichterstatter hat dem Hausarzt einen Brief geschrieben, in dem er diesem vorschlägt, einen Hausbesuch beim Petenten durchzuführen und sich selbst davon zu überzeugen, dass der Zustand so nicht bleiben darf. Zudem schrieb der Berichterstatter der Krankenkasse des Petenten, damit diese über ihre Pflegeberatung einen Hausbesuch beim Petenten durchführt. Zudem bat der Berichterstatter die Krankenkasse darum, den MDK zu beauftragen, eine erneute Begutachtung des Petenten durchzuführen, weil dieser seiner Einschätzung nach wohl tatsächlich dem Pflegegrad 3 entspreche.

Zwischenzeitlich hat sich für den Petenten einiges zum Besseren entwickelt: Eine Pflegeberaterin seiner Krankenkasse besuchte den Petenten zu einem persönlichen Beratungsgespräch. Die Tochter des Petenten war ebenfalls anwesend, um zu dolmetschen. Nach ihrer Auskunft hat sich die Pflegeberatung gelohnt, weil die Pflegeberaterin dem Petenten Möglichkeiten aufzeigte, wie dieser auch mit Pflegegrad 2 finanziell bessergestellt werden kann. Die Diakoniestation richtet dem Petenten inzwischen täglich seine Medikamente hin, wodurch sich die Situation der Medikamenteneinnahme deutlich verbessert hat.

### **Umrüstung eines Rollstuhls**

Für die 76-jährige Petentin hat ihr Sohn und Bevollmächtigter die Petition beim Landtag von Baden-Württemberg eingereicht. Er fordert, dass der elektrische Rollstuhl seiner Mutter so umgerüstet wird, dass eine Begleitpersonensteuerung samt Halterung am Rollstuhl angebracht wird. Der Listenpreis für die Umrüstung betrage laut eigener Recherche rund 650 Euro. Leider weigere sich die AOK, die Kosten für die Umrüstung zu übernehmen, weil sie keine medizinische Indikation gegeben sehe.

Der Berichterstatter der Petition hat die Petentin, ihren 78-jährigen Ehemann und den Sohn besucht, um sich ein eigenes Bild von der Situation der Familie zu machen. Seit April 2016 ist die Petentin komplett linksseitig gelähmt, zu 100 % schwerbehindert und in Pflegegrad 4 eingestuft. Der Ehemann und der Sohn pflegen die Petentin nach eigenen Angaben „rund um die Uhr“.

Die Petentin ist nur wenige Meter gehfähig mit Hilfe eines Gehstocks und einer Begleitperson, die sie stützt. Für längere Strecken benutzt die Petentin ihren elektrischen Rollstuhl. Sie kann diesen gut selbst steuern. Wenn sie aber erschöpft ist, muss der sie begleitende Ehemann die Steuerung übernehmen. Angesichts seines hohen Alters ist ein Schieben kaum mehr möglich, weshalb eine Begleitpersonensteuerung dringend benötigt wird. Ohne diese zusätzliche Steuerung ist der Bewegungsradius der Petentin stark eingeschränkt und sie kann nicht ausreichend am gesellschaftlichen Leben teilnehmen.

Der Berichterstatter hat sich im Anschluss mit einem Vertreter der AOK besprochen. Der Vertreter der AOK erklärte, dass bei genauer Indikation der zuständigen Ärztin der Medizinische Dienst das Ganze noch einmal prüfen werde. Sodann hat die Ärztin eine entsprechende Indikation ausgestellt. Daraufhin empfahl der Gutachter des Medizinischen Dienstes der AOK, die Kosten für die Begleitpersonensteuerung zu übernehmen. Die AOK wird dieser Empfehlung folgen, wie der Vertreter der AOK dem Berichterstatter mitteilte.

Der Petition konnte damit in vollem Umfang abgeholfen werden.

### **Dienstausweise in Blindenschrift**

Die Petentin macht u. a. geltend, Ausweise der Polizistinnen und Polizisten müssten in Blindenschrift ausgestellt sein. Andernfalls seien diese wegen Verstoßes gegen § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) ungültig. Außerdem könnte es sich bei Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten, die sich nicht mit Dienstausweisen in Blindenschrift ausweisen können, möglicherweise um „falsche“ Polizistinnen und Polizisten handeln.

Die Polizei in Baden-Württemberg gehörte 2011 zu den ersten Landespolizeien, die einen Polizeidienstausweis im Scheckkartenformat einführte. Der neue blaue Ausweis im Scheckkartenformat ersetzte den bislang auf grünem Leinenpapier gedruckten und aufklappbaren Ausweis. Bei der Umstellung der Ausweise auf das Scheckkartenformat standen in erster Linie die Fälschungssicherheit sowie die Nutzerfreundlichkeit im Vordergrund.

Gleichwohl hat das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration erkannt, dass Dienstausweise aus Teilhabegesichtspunkten barrierefrei zu gestalten sind. So sieht das Konzept zur Einführung von Dienstausweisen im Scheckkartenformat in der Landesverwaltung Baden-Württemberg vor, dass Dienstausweise künftig mittels taktiler Merkmale den Zusatz „DA BW“ erhalten sollen.

Aktuell besteht noch ein Rahmenvertrag zur Herstellung von Polizeidienstausweisen. Nach Ende der Vertragslaufzeit ist eine entsprechende Anpassung der Polizeidienstausweise, etwa mit dem Zusatz „Polizei“ in Brailleschrift möglich und beabsichtigt.



## **Aufenthaltstitel**

Mit der Petition wird der Aufenthalt für eine 73-jährige amerikanische Staatsbürgerin begehrt, um bei ihrer in Baden-Württemberg wohnenden und an einem Gehirntumor erkrankten Tochter bleiben zu können.

Die Prüfung der Petition hat ergeben, dass der Petentin Mitte Juni 2019 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 36 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erteilt werden sollte. Dieser Termin wurde jedoch hinfällig, da die Petentin für eine Krankenbehandlung wieder in ihr Heimatland gereist war. Auf Nachfrage bei dem Bevollmächtigten teilte dieser mit, dass die Heimreise wegen eines Gerichtstermins notwendig war. Weiterhin teilte er mit, dass die Petentin regelmäßig zu Arztterminen müsse. Die Ärzte wolle sie nicht wechseln, weshalb es vermutlich häufiger zu Reisen ins Heimatland kommen kann. Im Bundesgebiet wolle die Petentin einen zweiten Wohnsitz begründen, um jederzeit zu ihrer kranken Tochter anreisen zu können. Die Erkrankung wurde durch ein aktuelles Attest bestätigt.

Aufgrund dieser Sachlage sind die Voraussetzungen des § 36 Absatz 2 AufenthG nicht mehr erfüllt. Die Prüfung hat ergeben, dass der Petentin nach ihrer Rückkehr in das Bundesgebiet aber eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 4 Satz 1 AufenthG erteilt werden kann, wonach nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, solange dringende humanitäre oder persönliche Gründe eine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.

Der Petition konnte damit abgeholfen werden.

## **Fotoarchiv des Landesmedienzentrums**

Der Petent betont die Bedeutung des Fotoarchivs des Landesmedienzentrums Baden-Württemberg. Er führt aus, dass die 80.000 digitalisierten Aufnahmen aus diesem Archiv bis vor einiger Zeit über einen Online-Medienshop verfügbar gewesen seien, der nun aber eingestellt worden sei. Nur noch über die Online-Distributionsplattform „SE-SAM“ seien landeskundliche Fotografien erhältlich, dies aber allein für den Bildungsbereich. Daher komme das LMZ seiner gesetzlich definierten Aufgabe der „landeskundlichen und kulturhistorischen Bilddokumentation“ nicht mehr nach. Das Argument, dass die Kosten für diese Dienstleistung nicht mehr aufgebracht werden können, hält der Petent nicht für stichhaltig. Er schlägt vor, nach anderen Lösungen zu suchen, falls das Landesmedienzentrum diese Aufgabe weiterhin nicht mehr übernehmen kann.

Die angesprochenen Bilder, die das Landesmedienzentrum nach der Fusion der ehemaligen Landesbildstellen Baden und Württemberg 2002 übernommen hat, stehen in der Regel nur dem Bildungsbereich – also vor allem Schulen – kostenfrei zu Verfügung. Für kommerzielle Nutzer stellt das Landesmedienzentrum im Rahmen seiner Möglichkeiten Bilder gegen Entgelt bereit, sofern die Lizenzrechte dies erlauben. Leider hat sich die öffentliche Nachfrage nach diesen Bildern in Zeiten der digitalen Verfügbarkeit von Bildern deutlich reduziert – monatlich kamen höchstens fünf kommerzielle Anfragen. Die geringe Nachfrage stand in einem deutlichen Missverhältnis zu den hohen Personalkosten für Digitalisierung und Vertrieb und den erforderlichen sächli-

chen Mitteln für Digitalisierung und den Webshop, über den das Landesmedienzentrum die Anfragen abwickelte.

Um einerseits die finanziellen Gegebenheiten des Landesmedienzentrums zu berücksichtigen und andererseits die Wünsche der wenigen Kunden zu erfüllen, wird das Landesmedienzentrum den Kooperationspartnern (Landeszentrale für politische Bildung, Schwäbischer Heimatbund und Staatliche Schlösser und Gärten) weiterhin direkten Zugriff auf die Bilddatenbank gewähren. Zur Bedienung von Anfragen anderer Nutzer wird das Landesmedienzentrum eine fachwissenschaftliche Hilfskraft einstellen, die zu festen Zeiten Nutzungsrechte- und Rechercheanfragen telefonisch sowie per E-Mail prüft und gegebenenfalls das Bild bereitstellt. Darüber hinaus wird das analoge Archiv bei Bedarf vor Ort einmal pro Woche zu festen Öffnungszeiten für die Sichtung geöffnet. Ferner werden im landeskundlichen Informationssystem LEO-BW ([www.leo-bw.de](http://www.leo-bw.de)) weiterhin viele Bilder in geringer Auflösung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Damit ist dem Anliegen des Petenten Rechnung getragen.

### **Weiterbeschäftigung eines Lehrers**

Der Petent wünschte die Fortsetzung seines Beschäftigungsverhältnisses an einer Schule nach Erreichen der Altersgrenze. Seine Nachfolgerin war überraschend ausgefallen, weshalb er das Hinausschieben der Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus dringenden dienstlichen sowie pädagogischen Gründen begehrte.

Der Petent unterrichtete noch drei Klassen, von denen eine vor der Abschlussprüfung stand. Diese Klasse möchte der Petent noch bis zur Prüfung betreuen. Auch die Schülerinnen und Schüler der Abschlussklasse haben per separatem Schreiben an den Petitionsausschuss um die Weiterbeschäftigung des Petenten gebeten.

Die Prüfung der Petition hat ergeben, dass der Schulleiter mit einer Weiterbeschäftigung einverstanden ist. Aufgrund der Sachlage hat das Regierungspräsidium als zuständige Einstellungsbehörde sodann entschieden, dem Petenten einen weiteren Arbeitsvertrag für die Zeit bis zum Abschluss der Prüfungen anzubieten. Diesen Vertrag hat der Petent unterschrieben.

Dem Anliegen des Petenten, seine Abschlussklasse bis zum Abschluss weiter betreuen zu können, konnte damit entsprochen werden.

### **Nottrauung**

Der Petent begehrte die Eheschließung mit seinem Lebensgefährten auf der Intensivstation eines Klinikums.

Der Petent hatte sich an das Standesamt gewandt und erklärt, dass sein Lebenspartner seit Ende Mai in dem Klinikum auf der dortigen Intensivstation liege. Nach Aussage des Petenten war bereits vor dem Klinikaufenthalt die Eheschließung geplant gewesen. Sein Lebenspartner sei aufgrund der Erkrankung nicht in der Lage, das Patientenzimmer bzw. das Klinikum zu verlassen. Zudem sei es derzeit nicht absehbar,

wann sein Lebenspartner die Klinik verlassen könne. Der Petent begehrte daher, die standesamtliche Eheschließung auf der Intensivstation des Klinikums vorzunehmen.

Die Anforderungen an Trauorte werden durch den Erlass des Innenministeriums vom 27. Juli 2011 näher bestimmt. Danach können die Kommunen im Rahmen ihrer Organisationshoheit auch geeignete Räume außerhalb des Dienstgebäudes des Standesamts zu (weiteren) Trauzimmern bestimmen. Der Bestimmung eines Ortes für die Trauung muss eine Prüfung durch die Kommune vorausgehen, ob an diesem Ort die rechtliche und tatsächliche Dispositionsbefugnis des Standesbeamten über das Eheschließungsverfahren gewährleistet ist. Es muss zudem sichergestellt sein, dass im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz jedem heiratswilligen Paar grundsätzlich die Eheschließung in diesem Trauzimmer möglich ist. Diese im Erlass genannten Voraussetzungen waren jedoch im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Auch die Voraussetzungen einer „Nottrauung“ im Sinne des § 13 Absatz 3 Satz 1 PStG waren zunächst nicht gegeben. In einem solchen Fall kann die Ehe ohne abschließende Prüfung der Ehevoraussetzungen und auch an einem nicht gewidmeten Trauort geschlossen werden, wenn ein Eheschließender aufgrund einer lebensgefährlichen Erkrankung daran gehindert ist, die für eine Trauung von der Kommune bestimmten Trauorte aufzusuchen und durch ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise nachgewiesen wird, dass die Eheschließung nicht aufgeschoben werden kann. Dies war hier zunächst nicht der Fall, da dem Standesamt bis dato keine entsprechende ärztliche Stellungnahme über den gesundheitlichen Zustand des Lebensgefährten des Petenten vorlag.

In dem vom Petenten in Bezug auf seinen Lebenspartner geschilderten Krankheitsfall lag jedoch ein wichtiger Grund vor, der eine Trauung außerhalb des Standesamtes, in diesem Fall in der Herzklinik, erlaubt. Im vorliegenden Fall sollte der zur Verfügung gestellte Raum des Klinikums weder von Seiten des Klinikums noch von Seiten der Stadt dauerhaft als Trauzimmer genutzt werden. Die Räumlichkeit sollte nur in diesem speziellen Einzelfall als Trauzimmer fungieren und nicht der Allgemeinheit offenstehen. Die Widmung der Räumlichkeiten als allgemeiner Trauort durch die Kommune war daher nicht erforderlich. Deshalb wurde die Eheschließung in den Räumen des Klinikums unter der Voraussetzung, dass die allgemeinen Voraussetzungen hierfür vorliegen, für zulässig erachtet. Damit konnte dem Anliegen des Petenten entsprochen werden.

### **Aufmerksamer Mitbewohner (Brandschutz)**

Der Petent machte geltend, ihm sei im Erdgeschoss eine nicht in Fluchtrichtung aufschlagende Rauchschutztür und im Obergeschoss eine verkeilte Rauchschutztür aufgefallen.

Er sei davon überzeugt, die Rauchschutztür im Erdgeschoss müsse in Fluchtrichtung aufschlagen und die Rauchschutztür im Obergeschoss dürfe nicht verkeilt werden. Er wolle mit seiner Petition die Bewohner und Nutzer des Objekts vor Brandfolgen schützen und eine Eigen- bzw. Fremdrettung ermöglichen.

Aufgrund der Petition führte die Baurechtsbehörde eine Ortsbesichtigung durch, bei der sich die vom Petenten beschriebenen Zustände bestätigten. Die mit unterschiedli-

chen Hilfsmitteln verkeilten Türen wurden durch die Baurechtsbehörde sofort instandgesetzt.

Die Aufschlagrichtung der vom Petenten bemängelten Tür entspricht dem Bauantrag und der Baugenehmigung. Durch die Aufschlagrichtung der Tür ergibt sich keine konkrete Gefahrenlage.

Das Verkeilen der Tür im Obergeschoss erzeugt allerdings ein Offenhalten, wodurch die Brandschutzfunktionen der Tür gänzlich ausgehebelt werden. Durch die umgehende Entfernung der Verkeilungen während des Ortstermins wurde diesem Missstand abgeholfen. In diesem Zusammenhang sind auch die Pflichten hinsichtlich einer bestimmungsgemäßen Nutzung und ordnungsgemäßen Verwaltung des Objekts wichtig. Die Wohnungseigentümergeinschaft wurde hierzu von der Baurechtsbehörde angehört. Falls erforderlich, kann noch ein förmlicher Auflagenbescheid gegen die Wohnungseigentümergeinschaft erlassen werden.

### **Mangelhafte Asbestsanierung**

Der Petent beehrte eine Überprüfung, ob ein Grundstück, das an sein eigenes Grundstück unmittelbar angrenzt und von dem ein Asbestschaden ausgegangen ist, tatsächlich asbestfrei ist, so dass eine weitere Verschleppung von Asbest auf sein Grundstück auszuschließen ist.

Aufgrund unsachgemäßer Arbeiten auf dem Nachbargrundstück kam es zu Asbestbelastungen auch auf dem tiefer gelegenen darunterliegenden Grundstück des Petenten. Der Petent veranlasste die Sanierung seines Grundstückes selbst, um eine ansonsten angekündigte Anordnung der zuständigen Behörde zu vermeiden. Er hat aber die Befürchtung, dass weitere Asbestverunreinigungen auf dem Nachbargrundstück vorhanden sind. Er drängte deshalb bislang vergeblich bei den Behörden auf eine belastbare Bodenuntersuchung.

Der Eigentümer des Nachbargrundstücks hatte die Nutzung des Grundstückes einem anderen überlassen oder ihm zumindest erlaubt, auf dem Grundstück Arbeiten durchzuführen. Der Nutzer des Nachbargrundstücks reinigte das mit asbesthaltigen Platten gedeckte Dach eines Schuppens, der unmittelbar an der Grenze zum Grundstück des Petenten steht, unsachgemäß mit einem Hochdruckreiniger. Eine Materialprobe auf dem Grundstück des Petenten haben in der Tat ergeben, dass diese stark asbesthaltig war.

Die Prüfung der Petition hat ergeben, dass zumindest aus Sicht des Petenten, der mit der Asbestbelastung seines Grundstückes und des Nachbargrundstückes ohne jedes eigene Zutun konfrontiert wurde, aber auch objektiv die Abarbeitung dieses Asbestfalles nicht gerade glücklich verlaufen ist.

Es wurde nicht aufgeklärt, ob der Verursacher im Auftrag des Eigentümers gehandelt hat. Das Landratsamt hat sich auch auf die bloße Behauptung des Grundstückseigentümers zur angeblich mangelnden Leistungsfähigkeit des Verursachers verlassen, obwohl es nahelag, dass diese Behauptung lediglich aufgestellt wurde, um ihn vor der Inanspruchnahme zu schützen. Alle diese „Feststellungen“ gingen letztlich zu Lasten

des an der Verursachung unbeteiligten Nachbarn, der nunmehr seine Sanierungskosten zivilrechtlich beim Eigentümer des Nachbargrundstücks einklagen muss.

Die Tatsache, dass der Petent zumindest weitgehend kooperativ und mitwirkungsbereit war, um eine schnelle Sanierung zu ermöglichen, sollte ihm nicht nachteilig ausgelegt werden.

Das Landratsamt hat sich daher im Rahmen des Petitionsverfahrens bereit erklärt, zusätzlich eine repräsentative Bodenprobe durchzuführen, so dass die Besorgnis weiter auftretender Asbestbelastungen aus Sicht des Petenten auch langfristig ausgeschlossen werden kann und dieser Fall auch für den Petenten befriedigend abgeschlossen werden kann.

### **Ungerechtfertigte Grundsteuerforderung**

Die Petentin wandte sich in einer Nachlassangelegenheit an den Petitionsausschuss, die bis in das Jahr 1991 zurückreicht, von der sie aber erst 2016 Kenntnis erhalten hatte und für die sie jetzt in Anspruch genommen werden sollte. Es ging u. a. gegen Grundsteuerforderungen der Stadt für ein Ladenobjekt.

Die Petentin ist Alleinerbin ihrer im Jahr 1995 verstorbenen Mutter, die wiederum Erbin ihrer vorverstorbenen Schwester war. Diese wiederum war gemeinsam mit ihrem Ehemann mit einem Anteil von 5 % Gesellschafterin einer im Jahr 1982 in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) gegründeten Bauherrengemeinschaft, die das Ladenobjekt errichtete.

Im Jahr 1987 wurde vom Finanzamt im Rahmen der Feststellung des Einheitswerts auf der Grundlage einer von der Geschäftsführung der GbR vorgelegten Gesellschafterliste die Zurechnung des Objekts gegenüber dem Bevollmächtigten fortgeschrieben. In der Liste war die Tante der Petentin nicht mehr aufgeführt, demzufolge wurde der Anteil nur noch dem Ehemann der Tante allein zugerechnet. Aus welchen Gründen die Ehefrau ab 1987 nicht mehr als Gesellschafterin geführt wurde, konnte nicht mehr aufgeklärt werden. Seit dem Jahr 1987 war das Objekt jedenfalls weder der Tante der Petentin noch ihrer Mutter noch der Petentin selbst zugerechnet.

Seitdem haben zahlreiche Gesellschafterwechsel (z. B. durch Veräußerungen, Kündigungen, Tod, Insolvenz) stattgefunden. Die Wechsel im Gesellschafterbestand sind auch nach intensiver Prüfung im Einzelnen nicht mehr rekonstruierbar und laut Angaben der Stadt auch nicht im Grundbuch vollzogen worden.

Im Jahr 2018 wurde die Petentin von der Stadt durch ein an ihren vermeintlichen Rechtsvertreter gerichtetes Schreiben als Rechtsnachfolgerin ihrer Tante wegen seit dem Jahr 2011 offener Grundsteuerforderungen in der Größenordnung von insgesamt rd. 35.000 Euro für die Bauherrengemeinschaft in Anspruch genommen.

Die Prüfung der Petition hat ergeben, dass bei der letzten Feststellung des Einheitswerts im Jahr 1995 das der Besteuerung zugrundeliegende Objekt weder der Tante, der Mutter, noch der Petentin selbst zugerechnet wurde. Mangels einer entsprechenden Zurechnung des Objekts waren diese Personen seit 1995 nicht Schuldner der

Grundsteuer für dieses Objekt. Damit konnte die Grundsteuer weder von der Tante, der Mutter noch von der Petentin selbst gefordert werden.

Im Rahmen der rechtlichen Prüfung der Petition wurde auch festgestellt, dass keiner der von der Stadt erlassenen Grundsteuerbescheide für die Jahre 2011 ff. gegenüber der Petentin wirksam bekanntgegeben wurde. Weder die Tante der Petentin noch die Mutter oder die Petentin selbst waren namentlich in einem der Bescheide als Steuerschuldner aufgeführt. Aufgrund der nicht wirksamen Bekanntgabe sind die Grundsteuerbescheide gegenüber der Petentin nichtig.

Die Stadt hat sodann der Petentin mit Schreiben vom August 2019 mitgeteilt, dass sie ihre Grundsteuerforderungen nicht aufrechterhält.

Dem Anliegen der Petentin hinsichtlich der Grundsteuer wurde in vollem Umfang entsprochen.

### **Petitionen von Kindern und Jugendlichen**

Nach Artikel 17 Grundgesetz hat jedermann das Recht, sich schriftlich mit Bitten und Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

So können sich auch Kinder und Jugendliche an den Petitionsausschuss wenden.

Im Berichtszeitraum befasste sich der Petitionsausschuss z. B. mit einer Eingabe von neun bis elf Jahre alten Kindern, die sich des Themas der Wasserverschmutzung angenommen haben und sich bezogen auf den Wasserschutz für künftige Generationen stark machen wollen. Die Kinder führen an, dass einmal in die Umwelt gelangte Stoffe die Gewässer auf lange Zeit verschmutzen können. Zu den genannten Stoffen gehören Reifenabrieb/Mikroplastik, Medikamentenrückstände, multiresistente Bakterien, Glyphosat und andere Pflanzenschutzmittel, Neonicotinoide, Nitrat, Aluminium usw. Dass sich Kinder und Jugendliche mit dem Thema Gewässerschutz beschäftigen, ist sehr zu begrüßen. Auch das Land versucht, die Menschen und insbesondere die Jugend für den Schutz unserer Gewässer zu gewinnen. Die Sorge um saubere Gewässer kann gut nachvollzogen werden, da sauberes Wasser die wichtigste Lebensgrundlage aller Menschen ist. Den Kindern wurde dargelegt, was das Land in diese Richtung unternimmt und welche Projekte es dazu in Baden-Württemberg bereits gibt.

Eine weitere Eingabe von Schülerinnen und Schülern befasste sich mit dem Insektenschutz, insbesondere dem Schutz der Bienen in Baden-Württemberg. Die Landesregierung Baden-Württemberg hat mit dem Eckpunktepapier zum Artenschutz die Forderungen der Schülerinnen und Schüler aufgegriffen. Ausgehend vom Volksbegehren „Rettet die Bienen“, auf welches sich die Petition bezieht, hat die Landesregierung einen Gesetzentwurf entwickelt, der eine Reduzierung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln um 40 % bis 50 % bis 2030 vorsieht.

Drei zwölfjährige Freundinnen haben Vorschläge im Hinblick auf die zunehmenden Probleme durch Müll, der einfach in der Natur achtlos weggeworfen wird, gemacht. Danach sollte demjenigen, der beim Wegwerfen von Abfällen beobachtet wird, aufgegeben werden, sich an einem bestimmten Tag an einer „Müllstation“ einzufinden. Dort

würde er mit Eimer, Müllzange und Warnweste ausgestattet, um anschließend einen Tag lang „wilden Müll“ auf Feld und Flur einzusammeln.

Weiter möchten die Freundinnen der Umweltverschmutzung durch achtlos weggeworfene Abfälle (dem sog. „Littering“) begegnen, indem sie überlegen, ob die Einführung sogenannter Müllfeiertage ein geeignetes Mittel wäre. Sie stellen sich vor, dass ein bis zwei Feiertage durch das Land geschaffen werden, an denen alle Schülerinnen und Schüler einen Tag lang frei haben, um Abfälle auf öffentlichen Plätzen, Parks und Wegen einzusammeln, die im Anschluss gewogen werden. Es könnten sich auch Unternehmen mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern beteiligen. Dabei sei durch eine Anmeldepflicht sicherzustellen, dass der Tag tatsächlich für das Einsammeln von Abfällen verwendet wird und diese nicht aus Mülltonnen entnommen werden. Vorstellbar sei ein Wettbewerb, bei dem diejenige oder derjenige mit der höchsten Müllsammelmenge einen Pokal bekommt. Einen Vorschlag, wie der Pokal aussehen soll, haben die drei Freundinnen auch gleich mit eingereicht. Wer jedoch nicht mitmachen will, muss an diesen „Müllfeiertagen“ zur Schule gehen oder zur Arbeit. In diesem Fall sei es für die betreffenden Personen kein Feiertag. Auf keinen Fall dürften diese Feiertage auf ein Wochenende gelegt werden.

Sehr zu begrüßen ist das von den jungen Schülerinnen mit dieser Petition gezeigte Engagement für die Umwelt. Der Einführung eines oder zweier Feiertage in Baden-Württemberg speziell für Aktivitäten zum Sammeln von Abfällen an öffentlichen Orten, die jedoch nur für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gelten und für die anderen nicht als Feiertage gelten, ist wegen des Feiertagsgesetzes nicht möglich. Mit den bestehenden ehrenamtlichen Aktionen zur Abfallsammlung wird der von den Schülerinnen verfolgte Wunsch einer Reinigung von öffentlichen Orten durch Freiwillige aber bereits erfüllt. Die Idee der Schülerinnen könnte man sich im Übrigen abgewandelt so vorstellen, dass die Schülerinnen und Schüler in ihrer Freizeit kreative Flyer zur Bewerbung von Reinigungsaktionen und zur Vermeidung des Litterings für verschiedene Zielgruppen entwerfen und diese in ihren Städten und Gemeinden verteilen. Denkbar wäre auch, dass Schülerinnen und Schüler im Rahmen von schulischen Projekten oder Arbeitsgruppen im Wettstreit miteinander Abfälle einsammeln und die Schule mit der größten Sammelmenge ausgezeichnet wird. In Anlehnung an die „Alkohol-Scouts“ könnten besonders engagierte Schülerinnen und Schüler in Schulklassen jüngerer Schülerinnen und Schülern einen Vortrag über die Auswirkungen des Litterings wie zum Beispiel die Verletzungsgefahr durch liegengebliebene Flaschen oder die Gefahr durch Ungezieferbefall halten. Auch das Thema Mikroplastik könnte in diesem Rahmen erwähnt werden, denn Plastikbehälter, Plastikflaschen oder Tetrapaks zersetzen sich durch die Witterungseinflüsse nach und nach und werden durch Regen in die Erde oder in Bäche verteilt.

Leichter erfüllt hingegen konnte der Wunsch einer jungen Schülerin nach einer Schaukel auf dem Gelände ihrer Schule. Auf Wunsch der Schulkinder wurde von der Stadt als Trägerin der Schule eine neue Korbschaukel auf dem Schulgelände aufgestellt. Eine Loopingrutsche – die sich die junge Schülerin ebenfalls gewünscht hatte – war aus verständlichen Gründen wegen der Unfallgefahr allerdings nicht möglich.

## **Tagungen, Konferenzen und Informationsgespräche (Berichtszeitraum 15. Juni 2018 bis 2. Dezember 2020)**

Tagung der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder mit den Bürgerbeauftragten der Bundesrepublik Deutschland und den benachbarten Ländern Europas 2018 in Stuttgart und 2020 in Dresden

Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden treffen sich alle zwei Jahre zu einem Informationsaustausch über aktuelle Fragen des Petitionsrechts und des Petitionsverfahrens.

Themen der Tagung vom 23. bis 25. September 2018 in Stuttgart waren u. a.:

- 40 Jahre Internationales Ombudsmann-Institut (IOI), Herausforderungen und Perspektiven
- Neue Arbeitsmethoden und aktuelle Fälle der Europäischen Ombudsfrau
- Erfahrungs- und Informationsaustausch zum Petitionswesen, u. a. Behandlung von Petitionen in öffentlicher Sitzung, die Rolle und die Möglichkeiten der Petitionsausschüsse im Rahmen des Aufenthaltsrechts sowie das Verhältnis zu den privaten Petitionsplattformen
- Folgerungen aus der EU-Datenschutzgrundverordnung für das Petitionsverfahren
- Ergebnisse der OECD-Umfrage unter Ombudsleuten und Petitionsausschüssen zu ihrer Rolle bei der Stärkung der Öffnung von Staat und Verwaltung

Themen der Tagung am 21. und 22. September 2020 in Dresden waren u. a.:

- Das Ombudswesen auf europäischer Ebene – Aktuelle Entwicklungen



- Volksanwaltschaften und Bürgerbeauftragte, Aufgaben, Arbeitsweise und Verhältnis zum Parlament
- Öffentliche Petitionen im Wandel? Petenten, Kampagnen und kommerzielle Interessen
- Private Petitionsplattformen, aktuelle Entwicklungen und Erfahrungsaustausch

Teilnahme der Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Petitionsausschusses an der Konferenz des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten und Petitionsausschüsse vom 8. bis 9. April 2019 in Brüssel

Die Schwerpunkte dieser Konferenz lagen auf folgenden Themen:

- Der Stand der europäischen Demokratie: Bürgerbeteiligung sinnvoll gestalten
- Partizipative Demokratie: Implikationen für Bürgerbeauftragte und Petitionsausschüsse
- Entwicklung „sanfter“ Machtinstrumente: Beziehungen zu Stakeholdern, strategische Initiativen, öffentliche Unterstützung aufbauen
- DSGVO: Auswirkungen der Datenschutz-Grundverordnung auf die Arbeit von Bürgerbeauftragten und Petitionsausschüssen
- Demographische Herausforderungen: Alternde Gesellschaften – Welche Folgen hat dies für die Gesundheitssysteme, Wohnraum und Städte?